OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-500214/12/KH

Datum:
Linz, 28. März 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag[a]. Hörzing über die Beschwerde des Herrn G R, X, X, vertreten durch Herrn Ing. H R, X, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 12. April 2016, GZ: UR96-13-2016, wegen einer Übertretung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002)

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 50 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) wird der Beschwerde insofern stattgegeben, als von der Verhängung einer Geldstrafe abgesehen und dem Beschwerdeführer stattdessen unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens eine Ermahnung gemäß § 38 VwGVG iVm § 45 Abs. 1 Z 4 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) erteilt wird.

II. Gemäß § 52 Abs. 8 und 9 VwGVG hat der Beschwerdeführer weder einen Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde noch einen Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn (im Folgenden: belangte Behörde) vom 12. April 2016, GZ: UR96-13-2016, wurde über Herrn G R (im Folgenden: Beschwerdeführer - Bf), X, X, eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 1.500 Euro verhängt, da er hinsichtlich eines ihm von der belangten Behörde erteilten rechtskräftigen Behandlungsauftrages vom 16. November 2015, GZ: UR01-17-2015, zumindest in der Zeit von 17. bis 18. März 2016 keine Entsorgungsnachweise über die Entsorgung der im Spruch dieses Bescheides angeführten Abfälle vorgelegt hatte. Laut dem Behandlungsauftrag hätten die Abfälle bis längstens 15. Dezember 2015 entsorgt werden sollen.
Bei den vom Behandlungsauftrag vom 16. November 2015 umfassten Abfällen handelte es sich um

- einen PKW, Farbe dunkelgrau, Frontbereich stark beschädigt, Beifahrersitz ausgebaut, Fensterscheiben ausgebaut, Innenverkleidung teilweise ausgebaut, Motorblock nicht entfernt, mit blauer Plane abgedeckt
- einen Motorblock, mit Motoröl verunreinigt, in einer Containermulde
- Autobatterien in einer Containermulde
- PKW-Reifen in einer Containermulde.

Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf binnen offener Frist Beschwerde, in welcher sein Vater Ing. H R in seiner Vertretung vorbrachte, dass sein Sohn an einer ernsthaften psychischen Krankheit leide und bereits im Jahr 2014 Entsorgungsnachweise an die belangte Behörde übermittelt worden seien. In der Zeit von 16. Februar bis 3. März 2016 seien alle Abfälle ordnungsgemäß entsorgt worden. Es wurde um Aufhebung des Straferkenntnisses ersucht.

Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den behördlichen Verwaltungsakt und in Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 18. Jänner 2017, an welcher der Vater des Bf in dessen Vertretung teilgenommen hat. Eine diesbezügliche Vollmacht wurde im Vorfeld der mündlichen Verhandlung per E-Mail an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich übermittelt.

III. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Die belangte Behörde erließ gegenüber dem Bf den dem vorliegenden Straferkenntnis zu Grunde liegenden Behandlungsauftrag vom 16. November 2015, GZ: UR01-17-2015, welcher in Rechtskraft erwachsen ist und den Bf dazu verpflichtete, die auf dem Grundstück Nr. X, KG W, Gemeinde X, gelagerten, bereits unter Punkt I. erwähnten Abfälle bis längstens 15. Dezember 2015 einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen und der Behörde bis zu diesem Zeitpunkt einen entsprechenden Entsorgungsnachweis vorzulegen. Der Bescheid wurde am 18. November 2015 zugestellt.

Am 18. März 2016 erging seitens der belangten Behörde eine Aufforderung zur Rechtfertigung an den Bf, welche den gleichen Inhalt wie das angefochtene Straferkenntnis hatte.

Bei der gegenständlichen Liegenschaft handelt es sich um ein gewerblich genutztes Betriebsgelände. Dem Behördenakt liegen folgende Entsorgungsnachweise bzw. Informationen bezüglich der vom Behandlungsauftrag umfassten Abfälle bei: Mit Schreiben vom 24. Februar 2016 wurde seitens der Polizeiinspektion O mitgeteilt, dass sämtliche Fahrzeuge vom Betriebsgelände entfernt worden sind. Weiters liegen dem Behördenakt Entsorgungsnachweise des Altstoffsammelzentrums O vom 30. April 2016 betreffend Autobatterien sowie vom 19. Jänner 2016 betreffend 20 kg Windschutzscheiben, ein Stück Motorblock, 50 l Motoröl und ein Stück Unterfahrschutz bei. Darüber hinaus wurde seitens der Firma Abfall-Service X, X, am 19. Jänner 2016 ein Lieferschein betreffend 29 Stück Autoreifen ausgestellt.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte der Vater des Bf zu dem im angefochtenen Straferkenntnis enthaltenen PKW, Farbe dunkelgrau, aus, dass es sich dabei um einen alten BMW handelt und ihm der Eigentümer bekannt ist. Dieser hat den Bf um Reparatur und Restaurierung des Fahrzeuges ersucht, zwischenzeitlich jedoch die diesbezüglichen Zahlungen eingestellt und in der Folge hat der Bf auch die Arbeiten am PKW unterbrochen. Das Fahrzeug stand in der Folge auf dem betonierten und mit einem Ölabscheider ausgestatteten Vorplatz des KFZ-Betriebes des Bf. Mittlerweile ist der PKW in die Halle des Betriebsgebäudes gestellt worden, wobei dies nach Erinnerung des Vaters des Bf zwischen 20. und 25. Jänner 2016 war. Da es sich bei dem PKW um ein Kundenfahrzeug handelt und dieses, wie erwähnt, in die Halle des Betriebsgebäudes verbracht wurde, ist es nicht möglich, diesbezügliche Entsorgungsnachweise vorzulegen.
Betreffend die im angefochtenen Straferkenntnis erwähnten Autobatterien, PKW-Reifen und den Motorblock wies der Vater des Bf in der Verhandlung darauf hin, dass diese in einer Containermulde gelagert wurden, wie dies auch im Spruch

des angefochtenen Straferkenntnisses angeführt war. Die Mulde wird seitens der Firma G in L zur Verfügung gestellt und im Fall der vollständigen Füllung mit Abfällen von ihr wieder abgeholt und gegen eine leere Mulde ausgetauscht. Im vorliegenden Fall wurden die Autobatterien, PKW-Reifen und der Motorblock jedoch aufgrund des behördlichen Auftrages bereits - wie oben angegeben - früher entsorgt und nicht die Abholung der gefüllten Mulde durch die Firma G abgewartet.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung führte der Vater des Bf aus, dass sein Sohn im Jahr 2014 psychisch schwer erkrankt und in der Folge immer wieder in stationärer Behandlung war. Im Frühjahr 2016 zog sich der Bf eine schwere Verletzung am Bein zu, welche einen längeren Krankenhausaufenthalt, davon mehrere Wochen auf der Intensivstation, zur Folge hatte. Der Bf arbeitet seit ca. August 2016 wieder in seinem Betrieb, was jedoch aufgrund einer aus seiner Krankheit bzw. der Verletzung resultierenden Behinderung nur eingeschränkt möglich ist.

IV. In rechtlicher Hinsicht hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wie folgt erwogen:

1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002) lauten wie folgt:

„§ 73. (1) Wenn
1. Abfälle nicht gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, nach diesem Bundesgesetz erlassenen Verordnungen, nach EG-VerbringungsV oder nach EG-POP-V gesammelt, gelagert, befördert, verbracht oder behandelt werden oder
2. die schadlose Behandlung der Abfälle zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) geboten ist,

hat die Behörde die erforderlichen Maßnahmen dem Verpflichteten mit Bescheid aufzutragen oder das rechtswidrige Handeln zu untersagen.

§ 79. (2) Wer
[...]
21. Aufträge oder Anordnungen gemäß § 73, § 74, § 82 Abs. 4 oder § 83 Abs. 3 nicht befolgt,
[...]

begeht - sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist - eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 450 Euro bis 8 400 Euro zu bestrafen ist; wer jedoch gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft tätig ist, ist mit einer Mindeststrafe von 2 100 Euro bedroht.“

Die maßgebliche Bestimmung des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 (VStG) lautet:

„§ 45. (1) Die Behörde hat von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn
[...]
4. die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind;
[...]
Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten."

2. Erwägungen:

2.1. Wie bereits unter Punkt III. erwähnt, erließ die belangte Behörde gegenüber dem Bf den dem vorliegenden Straferkenntnis zu Grunde liegenden Behandlungsauftrag vom 16. November 2015, GZ: UR01-17-2015, welcher in Rechtskraft erwachsen ist und den Bf dazu verpflichtete, die auf dem Grundstück Nr. X, KG W, Gemeinde X, gelagerten Abfälle bis längstens 15. Dezember 2015 einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen und der Behörde bis zu diesem Zeitpunkt einen entsprechenden Entsorgungsnachweis vorzulegen.

Im angefochtenen Straferkenntnis wurde dem Bf vorgeworfen, zumindest von 17. bis 18. März 2016 keine Entsorgungsnachweise über die Entsorgung der im Spruch des Bescheides angeführten Abfälle vorgelegt und somit gegen § 79 Abs. 2 Z 21 AWG 2002 verstoßen zu haben.

Dem gegenständlichen Behördenakt liegen Entsorgungsnachweise betreffend die Autoreifen und den Motorblock vom 19. Jänner 2016 und betreffend die Autobatterien vom 30. April 2016 bei. Das bedeutet, dass zu der im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfenen Tatzeit (17. bis 18. März 2016) jedenfalls bereits die Autoreifen sowie der Motorblock entsorgt worden waren.
Der PKW wurde in der Zeit zwischen 20. und 25. Jänner 2016 in die Halle des Betriebsgebäudes verbracht. Es handelt sich dabei um ein Fahrzeug, das im Eigentum eines Kunden des Bf steht und von diesem repariert werden sollte, wobei die Reparaturen jedoch aufgrund der zwischenzeitigen Einstellung der Zahlungen durch den Eigentümer nicht fertiggestellt wurden.

Da der belangten Behörde zur vorgeworfenen Tatzeit jedoch hinsichtlich keiner der im angefochtenen Straferkenntnis angeführten Gegenstände Entsorgungsnachweise vorgelegt worden sind, ist der objektive Tatbestand des § 79 Abs. 2 Z 21 AWG 2002 als erfüllt anzusehen.

2.2. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung

eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.

Der Bf hat zwar fast alle vom angefochtenen Straferkenntnis umfassten Gegenstände entsorgt, wobei die Entsorgung einzelner Gegenstände bereits vor Beginn der genannten Tatzeit erfolgt ist, und der Behörde entsprechende Entsorgungsnachweise vorgelegt, dies allerdings erst nachträglich. Weiters ist davon auszugehen, dass der Bf infolge seiner schweren psychischen Erkrankung, welche im Jahr 2014 ihren Anfang nahm und aufgrund derer er mehrfach in stationärer Behandlung war, wahrscheinlich nicht mehr in der Lage war, die Konsequenzen seiner Handlungen bzw. Unterlassungen in vollem Umfang einzusehen. Dies rechtfertigt jedoch nicht die Annahme mangelnden Verschuldens des Bf an der Verwaltungsübertretung - die dem Bf angelastete Verwaltungsübertretung ist somit auch in subjektiver Hinsicht vorwerfbar.

2.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechts-

verfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Über den Bf wurde von der belangten Behörde eine Geldstrafe von 1.500 Euro verhängt. Ein Blick auf die Zielrichtung des § 79 Abs. 2 Z 21 AWG 2002 zeigt, dass verwaltungsstrafrechtlich belangt werden soll, wer Aufträge nach § 73 AWG 2002 nicht befolgt. Im konkreten Fall ist dies zwar für den dem Bf vorgeworfenen Tatzeitraum der Fall, der Bf hat jedoch noch am 18. März 2016 die Entsorgungsnachweise betreffend die Autoreifen und den Motorblock übermittelt (vorgeworfene Tatzeit: 17. bis 18. März 2016) und mit Ausnahme des PKW, welcher nicht in seinem Eigentum steht und im Jänner 2016 in die am Betriebsgelände befindliche Halle verbracht wurde, alle vom angefochtenen Straferkenntnis umfassten Gegenstände ordnungsgemäß entsorgt und der belangten Behörde die entsprechenden Entsorgungsnachweise übermittelt, wobei die tatsächliche Entsorgung des Motorblocks und der Autoreifen bereits zwei Monate vor dem vorgeworfenen Tatzeitraum erfolgt ist. Es ist also sehr wohl erkennbar, dass der Bf - wenn auch nach Ablauf der ihm im zu Grunde liegenden Behandlungsauftrag gesetzten Frist - bemüht war, den rechtsrichtigen Zustand herzustellen und dem behördlichen Auftrag, soweit es ihm möglich war, nachgekommen ist. Insofern ist festzuhalten, dass der Unwert der Tat sowie auch das Verschulden mit Blick auf die Zielrichtung des § 79 Abs. 2 Z 21 AWG 2002 vergleichsweise gering ist. Auch steht die dem Bf vorgeworfene Verwaltungsstraftat in den relevanten Gesichtspunkten hinter einer typischen Straftat nach § 79 Abs. 2 Z 21 AWG 2002, nämlich der Nichtbefolgung eines Behandlungsauftrages gemäß § 73 AWG 2002, zurück, der Bf ist dem Behandlungsauftrag - wenn auch nicht in dem in Aussicht gestellten Zeitraum - nachgekommen und war jedenfalls bemüht, den rechtsrichtigen Zustand herzustellen. Zudem ist das Verschulden des Bf im Hinblick auf die konkrete Sachlage und die ihn betreffenden Umstände als gering zu werten.

Da eine völlige Straflosigkeit möglicherweise unerwünschte Beispiels- und Folgewirkungen nach sich ziehen könnte, darf die Verwaltungsstraftat nicht

sanktionslos bleiben. Aufgrund der besonderen Sachverhaltslage kann jedoch mit der Erteilung einer Ermahnung unter gleichzeitigem Hinweis auf die Rechtswidrigkeit des Verhaltens des Bf das Auslangen gefunden werden.

2.4. Die Entscheidung über die Verfahrenskosten ist in der zitierten Gesetzesstelle begründet.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s e

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag[a]. Hörzing